

Artikelsatzung
zur Einführung des Euro

- Euroeinführungssatzung (EES) -

zum 01.01.2002

Gliederung – Übersicht

Präambel		Seite 3
Artikel 1	Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite 4
Artikel 2	Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung	Seite 5
Artikel 3	Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze	Seite 7
Artikel 4	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	Seite 8
Artikel 5	Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren	Seite 9
Artikel 6	Verwaltungskostensatzung	Seite 13
Artikel 7	Erlaubniss- und Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	Seite 17
Artikel 8	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	Seite 18
Artikel 9	Inkrafttreten	Seite 19

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1994 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt in ihrer Sitzung am 12.10.2001 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 05.10.1990, zuletzt geändert am 01.07.1999

§ 8 die Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Aufbewahrung eines Verstorbenen
für jeden angefangenen Tag | 20,00 € |
| b) für die Benutzung einer Kühlbox je angefangenen Tag | 25,00 € |

§ 9 die festgelegten Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren ändern sich wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes
vom 5. Lebensjahr ab
in einem Reihengrab | 510,00 € |
| in einem Familiengrab | 510,00 € |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren
in einem Reihengrab | 205,00 € |
| in einem Familiengrab | 205,00 € |
| c) für die Beisetzung von Aschenurnen werden
folgende Gebühren erhoben | 230,00 € |

§ 10 die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales wird auf 26,00 € festgesetzt.

Der § 12 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|----------|
| a) für den Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre
sind für eine Grabstelle zu entrichten: | 670,00 € |
| b) für den Erwerb von Nutzungsrechten an
Aschenwahlstellen bis zu 2 Aschenurnen
auf 40 Jahre werden
erhoben. | 460,00 € |

§ 13 erhält folgende Neufassung:

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Altstadt	40,00 €
b) OT Höchst	40,00 €
c) OT Enzheim	20,00 €
d) OT Lindheim	40,00 €
e) OT Oberau	20,00 €
f) Waldfriedhof Oberau-Süd	40,00 €

Gebühren für Zulassungskarten

- (1) für die Ausstellung von Zulassungskarten zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen, für den Zeitraum von einem Jahr, ist eine Gebühr von 15,00 € zu entrichten.
- (2) für eine Einzelzulassung beträgt die Gebühr 3,00 €

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze in der Fassung vom 13.02.1981

§ 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Altstadt in der Fassung vom 01.12.2000

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut :

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	51,00 €
für den zweiten Hund	102,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	204,00 €

§ 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut :

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 615,00 €

§ 11 Abs. 5 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut :

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt.

Artikel 5

Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Fassung vom 13.09.1999

1. Personalgebühr

		Betrag je Stunde
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,50 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	nach nachgewiesenem Aufwand

2. Fahrzeuggebühr

		je Stunde Euro	Km Euro
(einschließlich der mitgeführten Geräte, sofern nicht bei 3.2 oder 3.3 enthalten)			
Einsatzleitwagen	ELW 1	28,00	0,90
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	25,00	0,90
Gerätewagen-Nachschub	GW-N	26,00	0,90
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	56,00	0,90
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	77,00	0,90
Löschgruppenfahrzeug 8	LF 8	87,00	0,90
Löschgruppenfahrzeug 8/6	LF 8/6	102,00	0,90
Löschgruppenfahrzeug 16	LF 16	118,00	1,25
Großtanklöschfahrzeug 24/48	TLF 24/48	153,00	1,25
Schlauchwagen	SW 1000	46,00	0,90
Rüstwagen 1	RW 1	102,00	0,90
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G2	153,00	1,25
Gerätewagen Öl	GW-Öl	92,00	0,90

3. Gebühr für Anhänger und Geräte

3.1 Anhänger

Mehrzweckanhänger 2	MZA 2	31,00 €
Schlauchanhänger		36,00 €
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	46,00 €

3.2 Geräte

	Grundkosten für die erste Stunde Euro	je weitere Stunde Euro
Tragkraftspritze TS 8/8	18,00	9,00
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00	10,00
Be- und Entlüftungsgerät	52,00	26,00
Öl-, Wasser-Sauger	10,00	5,00
Auffangbehälter bis 5.000 l	18,00	9,00
Auffangbehälter über 5.000 l	26,00	13,00
Ölsperre je 10 Meter	52,00	26,00

3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis 400 l/min	23,00	11,00
über 400 l/min	28,00	14,00
Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00

4.1 Bereitstellung von Löschgeräten z. B. für Veranstaltungen bzw. im Rahmen angeordneter Brandsicherheitsdienste

	Betrag je Tag Euro
Feuerlöscher	8,00
Löschdecke	5,00

Bei Neufüllung der Feuerlöscher wird nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulverentsorgung wird nach Zeitaufwand und entstandenen Kosten berechnet.

4.2 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich der Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

Bei nachbarlicher Hilfe werden die Gebühren nach Satzung und Gebührenverzeichnis der Gemeinde bzw. Stadt in Rechnung gestellt.

Alle im Einsatz gebrauchten Geräte werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Leihgebühren für Austauschgeräte werden dem Leistungsnehmer zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

4.3 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand, Ersatzteilkosten und Zeit in Rechnung gestellt.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz von Atemschutzgeräten werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstatt berechnet.

6. Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

7. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z. B.

- Entfernen von Insekten
- Tierrettung
- Öffnen einer Tür
- Säubern von Verkehrsflächen
- Fällen/Beseitigen umsturzgefährdeter Bäume
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet.

8. Alarmierung

Gebühren für **missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung** aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung

Die Gebührenpflicht entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

9. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Einsatz der verbrauchten Mittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Für Zwischenlagerungen und Umfüllen werden zusätzlich
je angefangenen 100 kg bzw. 100 l 25,00 €
berechnet.

Artikel 6

Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 10.12.1996, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 23.03.1998

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	1. Auskünfte, Beglaubigungen, Fotokopien Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden. Die Berechnung für schriftliche Auskünfte erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand (Personalkosten pro angefangene Stunde zuzüglich Sachkosten und Mehrwertsteuer), mindestens jedoch 10,00 €	10,00 bis 500,00
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 mind. 5,00
3.	Wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufw. s. Abs. 2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch, usw.	2,50
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
6.	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
8.	Beglaubigung v. Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, d. aus 1-10 Seiten bestehen für jede weitere Seite	5,00 0,50
9.	Fotokopien von Satzungen pro Seite A4 und A3 Fotokopien für Privatpersonen pro Seite A4 und A3 u. kleiner Fotokopien für Vereine A4 und A3 u. kleiner	0,50 0,25 0,07

10.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je qm	10,00 7,50 5,00 6,00
11.a)	2. Fundsachen Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB) Bemessungsgrundlage 3 v.H., mindestens	5,00
11.b)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel Mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel Mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00
12.	3. Allgemeines Ordnungswesen Ausgabe eines Vordruckes für poliz. An-, Um- u. Abmeldung	0,00
13.	4. Gewerbewesen Auskünfte aus dem Gewereregister, je nach Aufwand	7,50 bis 22,50
14.	5. Meldewesen Auskünfte aus dem Melderegister: Einfache Meldeauskunft je Einwohner Erweiterte Meldeauskunft je Einwohner Auskunft aus Archivdaten je Einwohner Auskunft mit örtlicher Ermittlung, je Einwohner	5,00 7,50 10,00 12,50 15,00 zusätzl.
15.	6. Lärmverordnung Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 3 Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (Lärm-VO) vom 16.06.1993	15,00 bis 100,00
16.	Bauwesen Miete für eine Stadt-, Landes- oder Bundesfahne	1,50
17.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,00
18.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen od. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, f. jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
19.	Löschungsbewilligung	20,00

20.	Vorrangseinräumungserklärung (Notar) bis 10.000,00 € Grundschuld bis 50.000,00 € Grundschuld über 50.000,00 € Grundschuld	10,00 20,00 40,00
21.	Vorrangseinräumungserklärung (Gemeinde) bis 10.000,00 € Grundschuld bis 50.000,00 € Grundschuld über 50.000,00 € Grundschuld	15,00 25,00 50,00
22.	Einfache Stadterneuerung aus Landesprogramm Umlegung der Gebühr aus Bewilligungsbescheid des Landes auf Antragsteller	Prozent. Anteil
23.	Gebührentarif gem. Abwassersatzung sowie Abwasserbeitrags und –gebührensatzung Die Berechnung der unter a) bis e) aufgeführten Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand (Personalkosten pro angefangene Stunde zzgl. Sachkosten und MwSt.) mindestens jedoch	10,00 bis 1.000,00
a)	Schlussabnahme bei Neu- und Umbauten - § 4 Abs. 8	25,00
b)	Genehmigung auf Teilbefreiung vom Anschlusszwang § 4 Abs. 9 Abwassersatzung	25,00
c)	Genehmigung auf Einleitung von Abwässern in die Abwasserbeseitigungsanlagen - § 6 Abs. 1 Abwassersatzung	25,00
d)	Antrag auf Entscheidung gem. § 6 Abs. 2 Abwassersatzung 1. Anschluss an die Abwasserb.-Anlage 2. Änderung der Kanalanschlussleitung u. Übergabeschachtes 3. Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage, je	25,00 - 2.500,00 25,00 25,00 25,00
e)	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00

24.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	40,00
25.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40,00 15,00
26.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der/die Kostenschuldner/in zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte / Beamtinnen des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestellte

je Viertelstunde 16,00 €

für Beamte / Beamtinnen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 13,00 €

für alle übrigen Beschäftigten,

je Viertelstunde 10,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für die Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 7

Änderung der Satzung der Gemeinde Altstadt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (SONDERNUTZUNGSSATZUNG –SNS-) in der Fassung vom 10.12.1996

1. § 11 wird wie folgt geändert:

Verwaltungsgebühr

Für jede Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben. Erfordert die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des übersteigenden Verwaltungsaufwandes erhöht werden. Die Gebühr darf jedoch den Betrag von 10,00 € nicht übersteigen.

2. § 17 Ziff. 2. wird wie folgt geändert:

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße bis zu 2.500,00 € angedroht.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 04.10.1996

1. § 4 erhält folgenden Wortlaut :

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit,
in Gaststätten | 51,00 € |
| | in Spielhallen | 102,00 € |
| | je Kalendermonat und Gerät, | |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit,
in Gaststätten | 25,50 € |
| | in Spielhallen | 51,00 € |
| | je Kalendermonat und Gerät, | |

b) zu § 2 b):

je angefangenen Quadratmeter
und Kalendermonat

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

Artikel 9

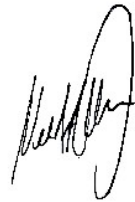
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

63674 Altenstadt, den 16. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

(Dienstsiegel)



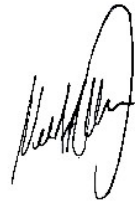
- Sygda -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinden Altenstadt, Glauburg und Limeshain "Niddertal-Nachrichten" Ausgabe Nr. 43/2001.

63674 Altenstadt, den 16. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt



- Sygda -
Bürgermeister